


Richtlinien zur Förderung von Tagespflegestellen in der Gemeinde Kropp

1. Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Kindertagesstättengesetz in den jeweils geltenden Fassungen gewährt die Gemeinde Kropp im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auf jederzeitigen Widerruf anteilige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern durch Tagespflegestellen.
2. Folgender Förderungsgrundsatz ist zu beachten:

Die Eltern aus Kropp stellen einen Antrag auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege beim Fachdienst Jugend + Familie des Kreises Schleswig-Flensburg und legen eine entsprechende Bewilligung vor. Der dort festgelegte Bewilligungszeitraum und Förderanspruch ist bindend.
3. Gefördert wird die Betreuung mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 1,50 € pro Stunde (der monatliche Zuschuss errechnet sich aus X Betreuungsstunden x 1,50 € x 4,3 Wochen im Monat).
4. Der Zuschuss wird monatlich rückwirkend an die Antragsteller ausgezahlt. Es ist eine Bescheinigung der Tagespflegestelle über den tatsächlichen Umfang der Inanspruchnahme vorzulegen.
5. Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Die Gemeindevertretung Kropp hat in ihrer Sitzung am 13.11.2018 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Kropp, den 13.11.2018



Ploog
Bürgermeister